



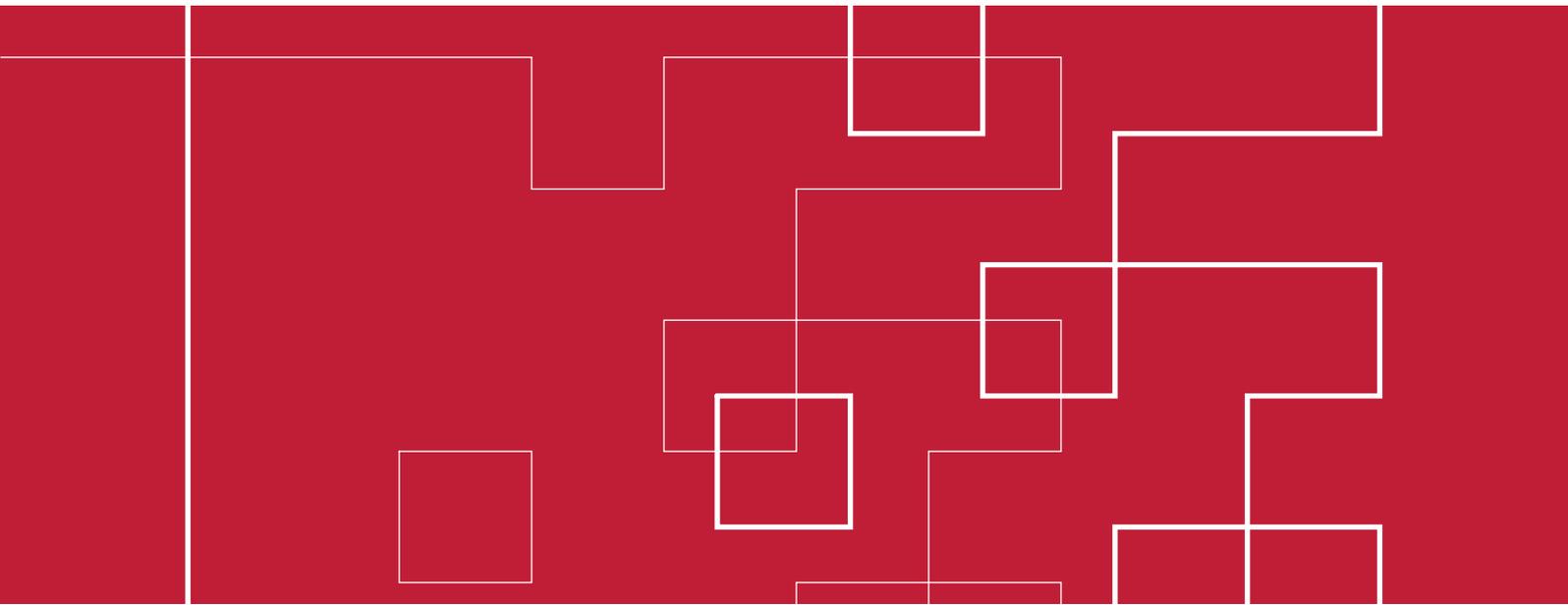
Eröffnungsbilanz, Schlussbilanz und einige Zusammenhänge nach tschechischem Recht

Bilanzierungspflichtige Kaufleute und Unternehmen eröffnen die Bücher zu Beginn ihrer Tätigkeit (Eröffnungsbilanz) und weiter immer zum Anfang der neuen Bilanzierungsperiode, die sich üblicherweise über ein Kalenderjahr oder ein Geschäftsjahr erstreckt. Ausnahmsweise, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, kann die Buchungsperiode auch kürzer oder länger sein als die üblichen 12 Monate.

Die Bestände der Bilanzkonten werden in die nachfolgende Buchungsperiode fortgeschrieben. Die Bestände der Ertragskonten fangen immer mit dem Null-Stand an. Die Schlussbilanz erfasst das Vermögen und die Schulden am Ende eines Geschäftsjahres und zeigt das Jahresergebnis.

Über einige grundlegende Zusammenhänge informieren wir in aller Kürze. Bei Fragen dazu geben wir bereitwillig Auskunft.

.



Die Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz ist in tschechischem Recht durch das Bilanzierungsgesetz Nr. 563/1991 Slg., dazugehörige Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Slg. und den Bilanzierungsstandard 002 (Öffnen und Schließen der Bücher) geregelt. Insgesamt wird dies allgemein als „Bilanzierungsgesetz“ bezeichnet.

Der Jahresabschluss wird von der Hauptversammlung (dem höchsten Organ des Unternehmens) genehmigt. Nach der Genehmigung darf der Jahresabschluss nicht mehr geändert werden.

Öffnen und Schließen der Bücher erfolgt heutzutage ausnahmsweise automatisch durch diverse ERP Systeme. Den theoretischen Hintergrund stellen abschließende Buchungen dar, die jeweils gesondert für Bilanzkonten und Ertragskonten zu verlaufen haben. Durch die abschließenden Buchungen auf den Bilanz- und Ertragskonten wird das Jahresergebnis synchron festgestellt und in der Bilanz als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in das neue Geschäftsjahr übertragen. Über die weitere Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Hauptversammlung. Dabei muss die Bilanz-

kontinuität als einer der grundlegenden Bilanzierungsgrundsätze gewahrt werden.

Dem Schließen der Bücher folgt die Erstellung des Jahresabschlusses. Dessen Bestandteile sind nach tschechischem Bilanzierungsgesetz Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und als letztes der Anhang mit Erläuterungen zum Jahresabschluss, zum Eigenkapitalspiegel und zur Kapitalflussrechnung.

Je nach der Größe des Unternehmens kann der Umfang des Jahresabschlusses variieren und der Jahresabschluss darf ggf. in einer verkürzten Form erstellt werden.

Wiedereröffnung der geschlossenen Bücher

Die einmal geschlossenen Bücher dürfen wiedereröffnet werden, falls der Jahresabschluss noch nicht genehmigt worden war. Für die Wiedereröffnung der Bücher müssen ausreichend schwerwiegende Gründe vorliegen, zum Beispiel wenn der Inhalt einzelner Posten des Jahresabschlusses nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abbildet und

die Aussagekraft des Jahresabschlusses dadurch wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Wiedereröffnung der Bücher und die Umarbeitung des Jahresabschlusses bringt häufig auch steuerliche Konsequenzen mit sich. Falls auch schon der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorliegt, muss das weitere Vorgehen in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgen.

